

Ab 01.01.2030 wird es schwieriger und aufwendiger, Gebäude, welche abweichend von der Genehmigung errichtet wurden, in einen baubehördlichen Konsens zu bringen.

Bisher war es gem. § 70 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014 möglich, Gebäude im Bauland, welche ursprünglich eine Baubewilligung hatten, von dieser jedoch vor mehr als 30 Jahren ohne baubehördliche Beanstandung abweichend errichtet oder umgebaut wurden, mittels eines Feststellungsbescheides ohne Berücksichtigung der derzeitig geltenden gesetzlichen Grundlagen zu genehmigen. Dies war als Übergangsbestimmung gedacht und tritt mit 01.012030 außer Kraft.

Wir empfehlen den Eigentümer:innen von Liegenschaften, auf denen sich Gebäude befinden, diese mit den bewilligten Bauplänen zu vergleichen und gegebenenfalls Abweichungen mit der Baubehörde zu besprechen (Ing. Helge Dereani Tel.: 02718/257-17 oder E-Mail: dereani@lichtenau.gv.at).